

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herrn
Thomas Marti
3003 Bern
thomas.marti@bazl.admin.ch

Bern, 22. September 2015 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 hat uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes eingeladen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Teilrevision des Luftfahrtgesetzes beinhaltet einige Unklarheiten und dient der Stärkung der Schweizer Luftfahrt und ihrer Wettbewerbsfähigkeit nicht, weshalb sie der Schweizerische Gewerbeverband sgv ablehnt. Zu einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Luftlandeinfrastruktur – Spitallandeplätze (Art. 36 Abs. 3)

In der Schweiz gibt es rund 280 Spitallandeplätze, deren Infrastrukturen nach kantonalem und kommunalem Recht festgelegt werden. Neu sollen rund 25 Spitallandeplätze als Infrastrukturen im Sinne des LFG behandelt werden. Die abschliessende Liste wird auf Stufe Verordnung festgelegt. Begründet wird diese Neuunterstellung unter anderem mit Vorschriften der EASA. Wie Flugfelder sollen sie einem Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Die Unterstellung der Spitallandeplätze unter das LFG und die vollumfängliche Überprüfung hinsichtlich der bau- und umweltrelevanten Aspekte wird hohe Investitionskosten und einen neuen Regulierungsschub auslösen. Die finanziellen Konsequenzen können nicht abgeschätzt werden. Der sgv lehnt deshalb die Unterstellung der betreffenden Spitallandeplätze unter das LFG ab und fordert, dass das bisherige Regime beibehalten wird bzw. sie eigenständig geregelt werden.

2. Heimfallklausel bei Konzessionen (Art. 36d)

Der Bundesrat will den Konzessionsentzug neu im LFG regeln. Zum Heimfall der Anlagen bei Ablauf der Konzession bestehen heute keine Bestimmungen. Auch hier sollen wichtige Details wie die Ausgestaltung des Verfahrens auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Faktisch bedeutet das, dass während der laufenden Konzession die Spielregeln geändert werden, was der sgv nicht unterstützt.

3. Kompetenzdelegation auf die Verordnungsebene

Sodann wird in zahlreichen Punkten der Vernehmlassungsvorlage auf eine spätere Präzisierung auf Verordnungsebene verwiesen. Dazu gehören unter anderem die Voraussetzungen und Rechte der Konzessionäre (Art. 36b Abs. 4 und Art. 36c Abs. 2, Art. 36d) und die Flugsicherheitsdienstleistungen (Art. 40 Abs. 3). Die Delegation derart wichtiger und auch umstrittener Punkte in Unkenntnis der Absichten des Bundesrates auf die Verordnungsebene zu delegieren, lehnt der sgv ab.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter